



**Fördergrundsätze
zur Durchführung von Jugendferienlagern, Jugendfreizeiten und Stadtranderholungen**

**Ergänzung der Regelungen für das Jahr 2021
(gültig ab 01.06.2021)**

Voraussetzung für diese Regelungen sind Einschränkungen, die sich durch geltende Corona-Regelungen ergeben.

Ergänzend zu den Fördergrundsätzen zur Durchführung von Jugendferienlagern, Jugendfreizeiten und Stadtranderholungen des Jugendamtes Hohenlohekreis vom 01.06.2021 sind im Jahr 2021 (gültig ab 01.06.2021) coronabedingt folgende Förderungen dieser Maßnahmen möglich:

1. Abweichend von Ziffer 3.3 der Fördergrundsätze vom 01.06.2021 soll sich die Maßnahme über mindestens 3 Tage erstrecken und wird bis zu einer Höchstdauer von 21 Tagen gefördert. An- und Rückreisetag gelten als je ein Tag. In coronabedingten begründeten Ausnahmefällen sind auch Jugendferienlager, Jugendfreizeiten oder Stadtranderholungen förderfähig, die nicht an 3 Tagen hintereinander stattfinden.

Somit können auch Freizeiten gefördert werden, bei denen coronabedingt keine Übernachtung möglich ist.

Wenn coronabedingt, abweichend von Ziffer 3.1 der Fördergrundsätze, 10 Teilnehmer nicht erreicht werden können, ist eine Bezuschussung der Gruppe und der Betreuer möglich.

2. In begründeten Ausnahmefällen sind darüber hinaus Förderungen im Einzelfall möglich.
3. Die weiteren Regelungen aus der Grundlage „Fördergrundsätze zur Durchführung von Jugendferienlagern, Jugendfreizeiten oder Stadtranderholungen“ haben weiterhin Gültigkeit.
4. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Kreishaushalt dafür bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.